
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im SHK-Handwerk“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 1998 und der Vollversammlung vom 13. Mai 1998 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im SHK-Handwerk“:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im SHK-Handwerk“ ist festzustellen, ob der Prüfling qualifizierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die ihn befähigen, Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, die im Rahmen der im SHK-Handwerk berufstypischen Arbeiten anfallen, auszuführen.
- (2) Die erfolgreiche abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im SHK-Handwerk“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung im SHK-Handwerk nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Nachweis von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.
- (2) Im theoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten nachzuweisen:
 - Grundlagen der Elektrotechnik
 - Wirkungen des elektrischen Stromes
 - Schutzmaßnahmen gegen direktes und bei indirektem Berühren
 - Maßnahmen zur Unfallverhütung bei Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln
 - Grundlagen Erste Hilfe
 - Leitungen und Kabel

(3) Im praktischen Teil sind Fertigkeiten in den folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

- Anschließen einer Pumpe bei Wechselstrom
- Anschließen einer Pumpe bei Gleichstrom
- Messen der Spannung bei Drehstrom-Versorgung
- Feststellen des Drehfeldes bei Drehstrom-Versorgung
- Erneuern von Geräteanschlussleitungen bei Defekt oder Austausch eines Gerätes
- Austausch von Sensor-Bauelementen (z. B. Thermofühler)
- Anschluss oder Austausch von Lichtschranken im Sanitärbereich
- Ersetzen von Steckverbindern
- Besichtigen, Erproben und Messen in elektrischen Anlagen nach der Errichtung und vor der ersten Inbetriebnahme
- Besichtigung, Erproben und Messen bei Geräten nach Reparatur oder Änderung

Das Arbeitsergebnis ist anschließend in einem Fachgespräch dem Prüfungsausschuss zu erläutern.

(4) Die Prüfungsinhalte erstrecken sich auf alle Weiterbildungsinhalte, die im Rahmenlehrplan festgelegt sind. Der Rahmenlehrplan wird als Anlage der Prüfungsordnung beigelegt.

(5) Die theoretische Prüfung soll nicht länger als 90 Minuten, die praktische Prüfung nicht länger als 120 Minuten und das Fachgespräch pro Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Die Fertigungsprüfung ist mit dem Fachgespräch 2:1 zu gewichten. Das Ergebnis der Fertigungsprüfung ist mit der Kenntnisprüfung 1:1 zu gewichten.

§ 5

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den Bereich der Anlage A der Handwerksordnung der Handwerkskammer Freiburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Freiburg, in Kraft.